

29.06.89

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen
für Aussiedler und Übersiedler
(Eingliederungsanpassungsgesetz - EinglAnpG)

Punkt 17 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 16

In Artikel 16 ist folgender Satz anzufügen:

Bei der Anwendung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften sind die Vorschriften des Artikel 10 Nr. 1 und des Artikels 11 Nr. 1 erstmals für ab dem 1. Januar 1990 zu erlassende Bescheide anzuwenden.

Begründung:

Bei der Anwendung von Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen sind die Bescheide für einen immer am 1. Januar eines Jahres beginnenden Leistungszeitraum in der Zeit vom 1. April des dem Leistungszeitraum vorangehenden Jahres bis zu seinem Beginn zu erlassen.

Ändern sich nunmehr - wie vorgesehen - die Vorschriften über die Bestimmung der Einkommensgrenze zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember eines Jahres, so ist sicherzustellen, daß für alle betroffenen Wohnungsinhaber eines Leistungszeitraums (noch) nach gleichen Vorschriften entschieden wird.

**Ausgegeben am
29. JUNI 1989**